

SATZUNG ZUR FESTLEGUNG ÜBER DAS WAHLVERFAHREN ZUR GEMEINDEELTERNVERTRETUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNG AUF DEM GEBIET DER STADT THALE

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz –KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Thale die Satzung zur Festlegung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Thale vom 22.10.2020, wie folgt beschlossen:

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 KiFöG LSA der Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Thale geregelt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind im Sinne dieser Satzung die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen. An die Stelle der Eltern treten als Sorgeberechtigte die Personen, denen das Personensorgerecht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht.
- (2) Die Sorgeberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Sorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Sorgeberechtigte, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Mehrere Sorgeberechtigte eines Kindes können das „einfache“ Stimmrecht nur gemeinsam ausüben. Wenn die Sorgeberechtigten keine Einigung erzielen, können sie entweder keine Stimme abgeben oder müssten sich der Stimme enthalten.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt.

§ 4 Wahl und Niederschrift

- (1) Für die Wahlen des Gemeindeelternvertreters wird der Wahlleiter jeweils aus der Mitte der Wahlberechtigten bestimmt.
- (2) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Der Wahlleiter bestimmt zur sachgerechten Fertigung einer Niederschrift einen Schriftführer.
- (3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.
- (4) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn keiner widerspricht.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Namen des Wahlvorstandes
 3. Ort und Datum der Wahl
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 6. Liste der Wahlvorschläge,
 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
 8. Wahlergebnis

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis zur Wahl des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen für die Wahl des Vertreters für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeindeelternvertretung sind vom Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Ein Gemeindeelternvertreter einer Kindertageseinrichtung verbleibt bis zum Ende der Wahlperiode in der Gemeindeelternvertretung, insofern er nicht schriftlich zurücktritt. Sollte das Kind eines Gemeindeelternvertreters aus der Einrichtung ausscheiden, besteht die Möglichkeit auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit dem Kuratorium die Vertretung bis zum Ende der Wahlperiode fortzuführen. Scheidet ein gewählter Gemeindeelternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Wahlbewerber nach, der nach dem gewählten Elternvertreter bei der Wahl die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Thale, den 22.10.2020



Balcerowski
Bürgermeister

